

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0749/2006

Auskunft erteilt:

Herr Claahsen

Ruf:

492 59 03

E-Mail:

Claahsen@stadt-muenster.de

Datum:

15.09.2006

Betrifft

Unterstützung städtischer Schulen bei der Beschaffung von Lernmitteln durch die Stiftung Siverdes

Beratungsfolge

21.09.2006 Stiftungskommission

27.09.2006 Hauptausschuss

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Für die Schuljahre 2006/2007 bis einschließlich 2008/2009 wird befristet aus Mitteln der Stiftung Siverdes pro Schuljahr pauschal eine Summe von 50.000 € zur Verfügung gestellt, um den städtischen Schulen die Möglichkeit zu geben, die Beschaffung von Schulbüchern für Kinder von SGB-II-Empfänger/innen und Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterstützen.
2. Den städtischen Schulen wird hierdurch die Möglichkeit zur Bildung eines „Sozialfonds“ aus den genannten Stiftungsmitteln und weiteren Drittmitteln gegeben.
3. Die Schulen prüfen vor der Förderung, ob bei Verwendung der Stiftungsmittel die Empfänger/innen zum oben genannten Personenkreis der SGB-II-Empfänger/innen oder Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.
4. Stiftungsmittel, die an einzelnen Schulen nicht in Anspruch genommen werden, müssen anderen städtischen Schulen, die noch Bedarf haben, zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Stiftungskommission und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist zum Ende eines Schuljahres ein Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten in Höhe von insgesamt 150.000 Euro bei der Stiftung Siverdes entstehen.

Mittelbereitstellung/Finanzierung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

	Wirtschaftsjahr 2006	Wirtschaftsjahr 2007	Wirtschaftsjahr 2008
Stiftung Siverdes	50.000	50.000	50.000

Befristung

Die Zuwendung aus Stiftungsmitteln zur Anschaffung von Schulbüchern für SGB-II-Empfänger/innen und Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt zunächst für die drei Schuljahre 2006/2007 bis 2008/2009.

Begründung:

Laut Schulgesetz werden 51 % der durchschnittlichen Kosten für Lernmittel vom Land NRW übernommen. Damit verbleibt ein privat aufzubringender Eigenanteil von 49 % bei den Eltern der schulpflichtigen Kinder. (vgl. § 96 Zi 3 Schulgesetz NRW – SchulG). Die Regelungen im Schulgesetz sehen vor, dass der Schulträger über weitere Entlastungen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung entscheiden kann.

Der Rat der Stadt Münster hat dazu in der Sitzung am 23.08.06 entschieden, dass eine Übernahme des Eigenanteils für den beschriebenen Empfängerkreis nicht aus städtischen Mitteln erfolgt. Demnach entfällt der Eigenanteil ausschließlich nur noch für Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/ SGB XII. (SchulG § 96). Ausgehend vom Schuljahr 2005/06 bedeutet dies, dass von rund 2.250 Antragstellern/innen ab sofort nur noch ca. 40 Antragsteller/innen anspruchsberechtigt sind.

Bei der Zuwendung aus Stiftungsmitteln gemäß Beschlusspunkt 1 wird nicht der „Eigenanteil für Lernmittel“ für SGB-II/VIII-Empfänger/innen und Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen, sondern lediglich den städtischen Schulen die Möglichkeit gegeben aus konkreter Kenntnis vor Ort ausgleichend zu handeln. Die Schulen erhalten einen Anteil aus den zur Verfügung gestellten 50.000 € der prozentual ihrem Anteil an Bedarfsempfängern entspricht. Die Grundlage dafür ist eine Auswertung der Anträge aus dem Schuljahr 2005/06 (siehe Anlage 1).

Die zur Verfügung stehenden Mittel können laut Beschlusspunkt 2 durch die Bildung eines „Sozialfonds“ aufgestockt werden, z.B. können die Schulen dazu Spenden und Drittmittel akquirieren. Beschlusspunkt 3 regelt, dass die Stiftungsmittel ausschließlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien wie Bücher und Arbeitshefte eingesetzt werden dürfen. Damit wird gewährleistet, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler dem Unterrichtsverlauf aktiv folgen können.

Werden diese Mittel für diesen Zweck nicht vollständig benötigt, sollen sie anderen Schulen für den o. g. Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt weisen die Schulen dem Amt für Schule und Weiterbildung die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel nach. Nicht benötigte Mittel werden der Stiftung Siverdes erstattet.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird in seiner Sitzung am 24.10.2006 über den Inhalt dieser Vorlage unterrichtet.

I. V.

I. V.

gez.
Dr. Klein
Stadträtin

gez.
Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage